## Auflagen

1a. Nach Aufstellung der Plakate ist der Straßenverkehrsbehörde ein Stadtplan einzureichen, in dem die Standorte der Plakate vermerkt sind.

1b. Verantwortlichkeit

Die Plakatierung/Befestigung des Spannbandes erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Erlaubnisinhabers/der Erlaubnisinhaberin.

2. Entfernen nach Ablauf der Erlaubnis

Die Plakatierung/Befestigung des Spannbandes ist spätestens 24 Stunden nach Ablauf der Erlaubnis zu entfernen.

3. Beseitigung von Verunreinigungen

Zerstörte oder erheblich beschädigte Ständer/Spannbänder sind unverzüglich zu entfernen und gegebenenfalls durch neue Ständer zu ersetzen.

Abgerissene Plakatteile/Spannbänder sind von der Fahrbahn und dem Bürgersteig zu entfernen; das gleiche gilt für die öffentlichen Anlagen und sonstige Plätze. Die Reinigungspflicht ist insbesondere bei der Wegnahme der Plakatständer/Spannbänder zu beachten.

4. Standortbeschränkungen

In folgenden Bereichen ist die Plakatierung unzulässig:

- 4.1 auf Gehwegen, wenn eine Gehwegfläche von 1,50 m unterschritten wird
- 4.2 auf Radwegen

4.3 - vor

Straßeneinmündungen,

Fußgängerüberwegen,

größeren Grundstücksein- oder -ausfahrten

in einem Abstand von weniger als 10 m

4.4 - im

Fußgängerbereich Bahnhofstraße/Luisenstraße/Ludwigstraße ist die Plakatierung nur unter folgender Voraussetzung erlaubt:

4.41 Die Fläche für den Fahrverkehr ist freizuhalten.

4.42 Eine Behinderung des Fußgängerverkehrs und des Wochenmarktes darf nicht erfolgen.

4.5 - an Pfosten

Vorfahrtregelnder Verkehrszeichen

4.6 - an Verkehrssignalanlagen

- 4.7 auf bepflanzten Grünanlagen einschließlich dort befindlicher Bäume und Baumstützen
- 4.8 an Bäumen ohne Baumstützen (zulässig an Baumstützen)

Befestigungen

Die Plakatständer sind so zu sichern, daß ein Umstürzen auch bei schlechter Witterung nicht möglich ist. Die Befestigung der Wahlplakatständer hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung des Haltepunktes ausgeschlossen wird. Insbesondere wird die Nutzung von unisoliertem Draht an Bäumen und Verkehrszeichenständern und / oder Lichtmastei der Straßenbeleuchtung untersagt. Hier sind geeignete andere Haltemittel zu verwenden

Das Eingraben von Plakatständern in öffentlichen Anlagen sowie das Herausnehmen von Gehwegplatten ist nicht gestattet.

Befestigungen an Lichtmasten der Straßenbeleuchtung (Mastanhänger!) bedürfen gesonderter Zustimmung der Stadt Neu-Isenburg, welche bei dem Fachbereich 65 einzuholen ist.

6. Weitere Auflagen können jederzeit erteilt werden, wenn dies aus straßenverkehrsrechtlichen